

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1964

Nummer 135

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203220	19. 10. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pauschvergütung für Leiter und Assistenten staatlicher Forstämter	1620
20525	14. 10. 1964	RdErl. d. Innenministers Einrichtung von Wohnungsdienstanschlüssen für die Polizei.	1620
2170	13. 10. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Beitragsnachlaß in der Kraftfahrversicherung für Körperbehinderte	1620
71310	17. 10. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln; hier: Verzicht auf die ständige Beaufsichtigung automatisch geregelter Kessel	1620
7815	8. 10. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2. Änderung und Ergänzung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes	1622

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
19. 10. 1964	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines 1622
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen 1622
Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 42. und 43. Sitzung (28. Sitzungsabschnitt) am 13. und 14. Oktober 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags 1623
Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 20 v. 15. 10. 1964 1624

I.

203220

Pauschvergütung für Leiter und Assistenten staatlicher Forstämter

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 10. 1964 — IV D 1 13—00.01

1. Leiter und Assistenten staatlicher Forstämter erhalten für kleine Aufwendungen im Dienst eine Pauschvergütung, deren Höhe von mir festgesetzt wird.

Mit dieser Vergütung sind u. a. Tagegelder für Reisen innerhalb des Dienstbezirkes und des Dienstbereiches abgegolten, die der Forstamtsleiter oder der Revierassistent im Rahmen dienstlicher Verpflichtungen und Notwendigkeiten durchführt und für die eine besondere Genehmigung nicht erforderlich ist.

Zum Dienstbereich gehören die Behörden und Stellen, zu denen die staatlichen Forstämter in mehr oder weniger ständiger, unmittelbarer, dienstlicher Beziehung stehen, z. B. Kreisverwaltungen, Ämter für Flurbereinigung und Siedlung, Finanzämter, Katasterämter, Gerichte, Waldbesitzer, Holzhändler usw.

Soweit Reisen der genannten Art im Einzelfall ausdrücklich angeordnet werden, sind Reisekosten nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu gewähren.

2. Die Pauschvergütung wird monatlich im voraus gezahlt.
3. Die Zahlung der Pauschvergütung beginnt mit dem Monatsersten, der auf das für die Zahlung der Pauschvergütung maßgebende Ereignis (z. B. Versetzung) folgt.

Tritt das maßgebende Ereignis zum Ersten eines Monats ein, so wird die Pauschvergütung schon für diesen Monat gezahlt.

4. Die Zahlung der Pauschvergütung endet mit Ablauf des Monats, in dem das für den Wegfall der Pauschvergütung maßgebende Ereignis eingetreten ist.

Tritt das maßgebende Ereignis zum Ersten eines Monats ein, so wird die Zahlung mit Ablauf des vorhergehenden Monats eingestellt.

5. Die Pauschvergütung wird weitergezahlt:

5.1 während des Erholungsurlaubes,

5.2 während eines Urlaubs aus besonderen Anlässen (VO. v. 13. 11. 1962 — SGV. NW. 20303),

soweit die Dienstbezüge weitergezahlt werden und nicht der Sachverhalt des § 8 (3) dieser VO. gegeben ist;

5.3 während einer Dienstunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall.

Die Weiterzahlung erfolgt in diesen Fällen bis zum Ende des Monats, in dem die Dauer der Dienstunfähigkeit 4 Wochen erreicht hat.

6. Für Vertretungen gilt folgende Regelung:

6.1 Ist die Zahlung der Pauschvergütung an den Forstamtsleiter eingestellt, so erhält der vertretende Revierassistent 50% der Pauschvergütung des Forstamtsleiters zusätzlich.

6.2 Ist die Zahlung der Pauschvergütung an den Revierassistenten eingestellt, wird von mir von Fall zu Fall auf Ihren Vorschlag über eine ggf. an den Forstamtsleiter zu zahlende erhöhte Pauschvergütung entschieden.

6.3 Die gleiche Regelung gilt, wenn der Forstamtsleiter durch einen anderen Forstamtsleiter vertreten wird und dabei in besonders gelagerten Fällen eine Erhöhung der Pauschvergütung notwendig werden sollte.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBI. NW. 1964 S. 1620.

20525

Einrichtung von Wohnungsdienstanschlüssen für die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 14. 10. 1964 — IV C 3 (FmW) — 8433:2

Der RdErl. v. 3. 8. 1960 (SMBl. NW. 20525) wird wie folgt geändert:

Abschn. I Landespolizeibehörden

8. Stationsleiter und Hubschrauberstaffelführer einer Verkehrsüberwachungsbereitschaft.

An die Regierungspräsidenten,

Kreispolizeibehörden,

Polizeieinrichtungen,

das Landeskriminalamt.

— MBI. NW. 1964 S. 1620.

2170

Beitragsnachlaß in der Kraftfahrversicherung für Körperbehinderte

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 10. 1964 — IV A 2 — 5007.10

Der Einheitstarif für Kraftfahrversicherung 1960 ist durch die Verordnung PR Nr. 15 59 i. d. F. v. 3. April 1963 (BAnz. Nr. 71) aufgehoben worden. In Anlehnung an die frühere Grundregel Nr. 6 des Einheitstarifs gewähren die Versicherungsunternehmen im Rahmen ihrer Tarifbestimmungen weiterhin auf freiwilliger Grundlage einen Beitragsnachlaß für Körperbehinderte.

Der Beitragsnachlaß wird in der Regel von der Vorlage einer Bescheinigung abhängig gemacht, daß zur Beschaffung des Kraftfahrzeugs ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist. Abweichend von der früheren Regelung ist diese Bescheinigung nicht mehr von der Hauptfürsorgestelle, sondern von der Stelle auszustellen, die den Zuschuß gewährt hat.

Ich bitte, Körperbehinderte bei der Inanspruchnahme des Beitragsnachlasses zu beraten und ihnen insbesondere durch die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen behilflich zu sein.

Der Bezugslerlaß wird aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 3. 2. 1960 (MBI. NW. S. 361 / SMBl. NW. 2170).

An den Landschaftsverband Rheinland.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,

kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBI. NW. 1964 S. 1620.

71310

Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln;**hier: Verzicht auf die ständige Beaufsichtigung automatisch geregelter Kessel**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 10. 1964 — III A 2 — 8520.5 — (III Nr. 58'64)

Bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen ist der RdErl. v. 22. 2. 1932 (SMBl. NW. 71310) vgl. auch HMBl. 1932 S. 37 und MBl. WiA 1934 S. 47) — Betriebsvorschriften für die Kesselwärter von Landdampfkesseln — zu beachten. Die Einhaltung der Betriebsvorschriften ist durch entsprechende Bedingungen und Auflagen in der Erlaubnis sicherzustellen.

Nach Nr. 4 der Betriebsvorschriften für die Kesselwärter von Landdampfkesseln muß ein Dampfkessel unter sachkundiger Aufsicht bleiben, solange sich Feuer auf dem Rost befindet oder die Beheizung nicht abgestellt ist. Vor der Ablösung und ordnungsmäßigen Übergabe des

Kessels darf der Kesselwärter seinen Posten nicht verlassen. Bei elektrisch-, gas- oder ölbeheizten kleineren Dampfkesseln mit selbsttätiger Regelung kann auf die Einhaltung dieser Bestimmung verzichtet werden, wenn die Erlaubnis mit folgenden Bedingungen und Auflagen versehen wird.

Vor der Entscheidung ist in der Regel der Sachverständige des Technischen Überwachungsvereins zu hören:

1. Der Höchstzulässige Betriebsdruck des Dampfkessels darf 32 atü nicht übersteigen.
2. Das Produkt aus dem Wasserinhalt I in m^3 (bis zum festgesetzten „Niedrigsten Wasserstand“) und dem „Höchstzulässigen Betriebsdruck“ p in atü darf die Zahl 10 nicht übersteigen. Bei Durchlaufkesseln ist der Rauminhalt des Dampfkessels voll zu berücksichtigen. Werden mehrere Dampfkessel in einem Raum aufgestellt, darf die Summe der Produkte $I \cdot p$ der einzelnen Dampfkessel die Zahl 10 nicht übersteigen. Sofern durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, daß jeweils nur ein Teil mehrerer im gleichen Raum aufgestellter Dampfkessel gleichzeitig betrieben werden kann, darf die Summe der Produkte der gleichzeitig betriebenen Dampfkessel die Zahl 10 nicht übersteigen.
3. Die Beheizung muß voll- oder halbautomatisch geregelt sein (Begriffe s. DIN 4787, Nr. 3.1). Öl- oder Gasbrenner müssen DIN 4787, Gasbrenner DIN 4788 *) entsprechen.
4. Der Dampfdruck muß selbsttätig durch Beeinflussung der Wärmezufuhr geregelt werden.
5. Bei Dampferzeugern mit festgesetztem Niedrigsten Wasserstand muß die Höhe des Wasserstandes selbsttätig geregelt werden. Bei Zwangumlaufkesseln, deren Heizfläche nur aus Rohrschlangen besteht und für die Nr. 6.2 in Anspruch genommen wird, sowie bei Durchlaufkesseln muß die Wasserzufuhr in Abhängigkeit von der Brennstoffzufuhr selbsttätig geregelt werden.
6. Zusätzlich zu den Regeleinrichtungen nach den Nrn. 4 und 5 müssen zuverlässige Sicherheitseinrichtungen (Begrenzer) vorhanden sein, welche eine völlige Abschaltung und Verriegelung der Beheizung bewirken:
 - 6.1 beim Überschreiten des Höchstzulässigen Betriebsdruckes (Druckbegrenzer).
 - 6.2 beim Unterschreiten des festgesetzten Niedrigsten Wasserstandes (Wasserstandsbegrenzer). Bei Zwangumlaufkesseln, deren Heizfläche nur aus Rohrschlangen besteht, und bei Durchlaufkesseln kann an Stelle einer vom Wasserstand gesteuerten Einrichtung eine andere geeignete Vorrichtung treten, wenn diese unzulässige Erwärmung der Kesselwandung sicher verhindert.
7. Die zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen (Begrenzer Nr. 6) müssen in voneinander und von den Regeleinrichtungen (Nrn. 4 und 5) unabhängig arbeitenden Geräten bestehen.
8. Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer dürfen nicht nach dem Arbeitsstromprinzip geschaltet sein, damit die Begrenzer auch bei Stromunterbrechung die Beheizung abschalten und gegen selbsttätiges Wiedereinschalten verriegeln.
9. Außerhalb des Dampfkessels liegende Regler und Begrenzer für den Wasserstand müssen unmittelbare Verbindung mit dem Dampfkessel haben. Diese muß dem § 7 Abs. 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln v. 17. Dezember 1908 (RGBl. 1909 S. 3), zuletzt geändert durch die Anordnung v. 17. Dezember 1942 (RWMBL. 709) entsprechend bemessen sein. Verbindungsleitungen mit einem lichten Querschnitt von nicht mehr als 6 000 mm^2 müssen absperrbar sein. Die Absperrvorrichtungen müssen eine lichte Weite von mindestens 20 mm haben und die offene bzw. geschlossene Stellung erkennen lassen. Ein gemeinsamer Anschluß mit Wasserstand-Anzeigeeinrichtungen ist nur zulässig, wenn die Verbindung den Anforderungen für den gemeinsamen Anschluß von zwei Wasserstand-Anzeigeeinrichtungen entspricht. Ein größerer Querschnitt als 6 000 mm^2 ist auch dann nicht erforderlich, wenn gemeinsam mit den Reglern und Begrenzern auch die Wasserstand-Anzeigeeinrichtungen angeschlossen sind.

Die Absperrvorrichtungen in den Verbindungsleitungen von Begrenzern für den Wasserstand dürfen nur in der geöffneten Stellung einen Betrieb der Feuerung ermöglichen, es sei denn, sie sind so ausgebildet, daß sie sich nach dem Schließen selbsttätig und zuverlässig wieder voll öffnen.

10. Die Zuverlässigkeit der Regler (Nr. 5) und Begrenzer für den Wasserstand (Nr. 6) und die der Absperrvorrichtungen nach Nr. 9 letzter Satz ist vom Sachverständigen prüfen zu lassen.
11. Im Kesselaufstellungsraum und an dem Ort, von dem aus der Dampfkessel mittelbar beaufsichtigt wird, müssen akustische Warneinrichtungen angebracht sein, die von den Begrenzern (Nr. 6) in Tätigkeit gesetzt werden. An diesem Ort muß ferner der Betriebsdruck durch Fernübertragung angezeigt werden. Bei Durchlaufkesseln muß, wenn nach Nr. 6.2 Satz 2 verfahren wird, an Stelle des Betriebsdruckes die Dampftemperatur angezeigt werden.
12. Der in Nr. 11 genannte Ort ist nach seinem Verwendungszweck in der Erlaubnisurkunde zu kennzeichnen. Es ist darauf hinzuweisen, daß eine Änderung seiner Benutzungsart als wesentliche Änderung nach § 1 der Verordnung über die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen v. 20. Dezember 1954 (BGBl. I S. 440) anzusehen ist.
13. An dem in Nr. 11 genannten Ort muß sich ein deutlich kenntlich gemachter, zugänglicher Schalter befinden, durch den die Beheizung des Dampfkessels abgeschaltet werden kann.
14. Das Einschalten der Beheizung darf nur am Dampfkessel selbst möglich sein. Ein Anfahren oder Betreiben des Dampfkessels mittels einer Schaltuhr ist unzulässig.
15. Eine Funktionsprüfung der Begrenzer und der akustischen Warneinrichtungen muß jederzeit auch während des Betriebes durchführbar sein. Eine volle Funktionsprüfung des vom Wasserstand betätigten Begrenzers muß während des Betriebes durchführbar sein, ohne daß der Wasserspiegel dabei unter den „Niedrigsten Wasserstand“ abgesenkt wird.
16. Der Betreiber des Dampfkessels hat für sorgfältige Wartung und Prüfung der Regel-, Sicherheits- und Warneinrichtungen zu sorgen. Tritt eine Störung an diesen Einrichtungen auf, so ist der Dampfkessel bis zur Beseitigung der Störung ständig unmittelbar zu beaufsichtigen.
17. Während des Anfahrens muß der Kesselwärter im Kesselaufstellungsraum anwesend sein. Während des Betriebes ist der Aufenthalt des Kesselwärters oder einer anderen genügend unterrichteten Person an dem hierfür ausdrücklich vorgesehenen Ort erforderlich.
18. Während des Betriebes muß sich der Kesselwärter täglich mehrmals von dem ordnungsmäßigen Zustand der Dampfkesselanlage überzeugen.
19. Eine Funktionsprüfung des vom Wasserstand betätigten Begrenzers und der akustischen Warneinrichtungen ist während des Betriebes täglich mindestens einmal vorzunehmen.
20. Bei Ertönen einer Warneinrichtung ist der Schalter gemäß Nr. 13 zu betätigen.
21. Die Wartung, Prüfung und Bedienung der wichtigsten Betriebseinrichtungen, der Regel-, Sicherheits- und Warneinrichtungen müssen in klar verständlichen Betriebsanweisungen festgelegt sein, die im Kesselaufstellungsraum und an dem in Nr. 11 genannten Ort an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen sind.

In Sonderfällen kann auch bei der Beheizung einer Dampfkesselanlage mit festen Brennstoffen unter sinnvoller Anwendung der vorstehenden Anweisung auf

* Die DIN-Vorschriften werden vorbereitet.
Mit ihrem Erlaß ist alsbald zu rechnen.
Entwurf ist im Beuth-Verlag veröffentlicht.

die ständige und unmittelbare Beaufsichtigung verzichtet werden, wenn dies sicherheitstechnisch vertretbar ist, z. B. bei reinem Heizbetrieb mit verlustlosem Kondensatrücklauf.

Der RdErl. v. 26. 10. 1959 (SMBL. NW. 71310) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1964 S. 1620.

7815

2. Änderung und Ergänzung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 10. 1964 — V 335 — 221/4

Auf Grund des § 16 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz v. 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 739; SGV. NW. 7815) wird folgendes verordnet:

Die Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes v. 21. 8. 1954 (SMBL. NW. 7815) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt VII., Ziffer 27. erhält der Buchstabe a) folgende Fassung:

Ausbaukosten sind die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen, der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und der Bodenverbesserungen entstehenden Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Hilfskräfte bei der Bauausführung.

2. In Abschnitt VII. erhält die Ziffer 29. folgenden Wortlaut:

Für das Leistungsverzeichnis und die anderen Unterlagen ist bei öffentlichen Ausschreibungen eine Vergütung festzusetzen. Sie darf die Selbstkosten der Vervielfältigung nicht überschreiten und soll regelmäßig nicht über 20,— DM betragen. Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe sind alle Unterlagen unentgeltlich abzugeben.

— MBl. NW. 1964 S. 1622

II.

Innenminister

Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines

Bek. d. Innenministers v. 19. 10. 1964 — IV A 2 — 2540

Der Polizeiführerschein (Klasse 1 und 2) des Polizeihauptwachtmeisters Günter Rutkowski (geb. 17. 10. 1932 in Ahlen-W.), gegenwärtige Dienststelle: Polizeiamt Hamm, ist in Verlust geraten. Der Führerschein, der von der Bereitschaftspolizei-Abteilung II in Bochum ausgestellt ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

— MBl. NW. 1964 S. 1622.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Personalveränderungen

Ministerium

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat W. Müller zum Regierungsdirektor.

Es ist versetzt worden:

Bundesbahnberrat R. Rosemeyer von der Deutschen Bundesbahn. Oberbetriebsleitung West in Essen, an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. W. Stupp, Leiter des Staatlichen Materialprüfungsamtes NW., zum Leitenden Regierungsdirektor;

Bergassessor H. Kaiser zum Bergrat beim Bergamt Dinslaken;

Bergassessor F. Mittler zum Bergrat beim Bergamt Essen 3.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Abteilungsdirektor Dr. E. Schröder, Geologisches Landesamt in Krefeld;

Oberlandesgeologe Dr. A. Wortmann, Geologisches Landesamt in Krefeld.

— MBl. NW. 1964 S. 1622.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 42. und 43. Sitzung (28. Sitzungsabschnitt)
am 13. und 14. Oktober 1964
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	I n h a l t	Beschlüsse des Landtags vom 13. und 14. Oktober 1964
—	392	Antrag der Fraktion der CDU betr. Wettbewerbslage zwischen Presse, Rundfunk-Fernsehen und Film	Der Antrag wurde von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen (13. 10.).
1	520 512	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen (13. 10.), nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet (14. 10.).
2	489	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1965 (Haushaltsgesetz 1965)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß und an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen (13. 10.).
3	501	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1965 (FAG 1965)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend) und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen (13. 10.).
4	454	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen (14. 10.).
5	502	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung zur Beratung im Arbeitskreis für Polizeifragen überwiesen (13. 10.).
6	504	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Brake, Landkreis Bielefeld, und der Stadt Bielefeld	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen (13. 10.).
7	503	Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Weltraumforschungs-Organisation	Einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen (13. 10.).
8	510	Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 4. Juni 1964	Einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen mit der Maßgabe, den Haushalts- und Finanzausschuß und den Kulturausschuß zu den Beratungen hinzuzuziehen (13. 10.).
9	488	Interpellation Nr. 11 der Fraktionen der CDU und FDP betr. Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit	Die Interpellation wurde durch Herrn Innenminister Weyer beantwortet (14. 10.).
10	514 462	Bericht des Hauptausschusses zu dem Antrag der Fraktion der FDP betr. Überfall auf die Volksschule in Köln-Volkhoven am 11. Juni 1964	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen (13. 10.).
11	—	Beschlüsse zu Eingaben — Übersichten Nrn. 16 und 17 —	Zur Kenntnis genommen (13. 10.).

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 15. 10. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Strafregisterbehörden; hier: Führung des Strafregisters für die in den Gemeinden Glashütte, Harksheide, Tangstedt und Wilstedt geborenen Personen	229	Urteils. LG Krefeld vom 9. Juli 1964 — 6 Qs 184/64 235	
Personalnachrichten	229	7. StPO § 172. — Ein Klageerzwingungsverfahren ist nur zulässig, wenn der Beschuldigte namentlich oder in sonst erkennbarer Weise bezeichnet wird. OLG Hamm vom 4. August 1964 — 3 Ws 236/64 236	
Rechtsprechung			
Strafrecht		8. StPO § 264. — Zum Begriff der Identität der Tat im Sinne des § 264 StPO. OLG Hamm vom 13. Juli 1964 — 4 Ss 439/64 237	
1. JGG § 31 II, § 55 II. — Wenn der Angeklagte gegen ein Urteil und die Staatsanwaltschaft gegen ein weiteres Urteil des Jugendrichters jeweils auf das Strafmaß beschränkte Berufungen eingelegt haben, die gem. § 31 II JGG zur Bildung einer Einheitsstrafe durch das Berufungsurteil der Jugendkammer geführt haben, so steht dem Angeklagten hiergegen die Revision zu. OLG Hamm vom 14. Mai 1964 — 2 Ss 1378/63	231	Kostenrecht	
2. StVO §§ 1, 10 I. — Zur Sorgfaltspflicht beim Überholen eines an der Spitze einer Fahrzeugkolonne fahrenden Linienomnibusses. OLG Hamm vom 9. Juli 1964 — 2 Ss 743/64	232	1. GKG § 2 I, §§ 95, 109 I, § 114 I und III, § 115; KostVfg. § 13 I und II, § 22 I. Nr. 1, II, V; ZPO § 144. — Während des schwebenden Rechtsstreits können Sachverständigenvergütungen, die durch gerichtlich eingeholte Gutachten entstanden und ausgezahlt worden sind, dem Kläger als Antragsteller der Instanz mangels Fälligkeit nicht in Rechnung gestellt werden. — Der Kostenbeamte kann nach pflichtgemäßem Ermessen schon während des Rechtsstreits vom Kläger bereits ausgezahlte Sachverständigenvergütungen auf Grund der Vorschußpflicht einfordern, wenn die Gutachten von Amts wegen eingeholt sind und der Kläger die beweispflichtige Partei ist. OLG Düsseldorf vom 10. Juni 1964 — 10 W 88/64	237
3. StVO § 8. — Zur Frage, wie sich der Fahrer eines nach links abbiegenden Lastzuges zu verhalten hat, wenn er nicht gleichzeitig den Geboten des § 8 III Satz 1 StVO (Einbiegen in weitem Bogen) und des § 8 III Satz 2 StVO (Einordnen zur Straßenmitte) genügen kann. OLG Hamm vom 3. August 1964 — 4 Ss 597/64	233	2. BRAGebO §§ 6, 97, 101. — Dem Rechtsanwalt, der in derselben Strafsache eine Wahl- und eine Pflichtverteidigung führt, sind die gesetzlichen Gebühren für die Pflichtverteidigung ungekürzt zu gewähren. OLG Hamm vom 20. Juli 1964 — 3 Ws 532/63	238
4. GVG § 78 II Satz 2, § 62 II Satz 2. — Der Vorsitzende einer auswärtigen großen Strafkammer, der nach der Rechtsprechung des BGH ein LG-Direktor sein muß, ist durch das Präsidium und nicht durch das Direktorium zu bestimmen. OLG Hamm vom 17. Juli 1964 — 3 Ss 491/64	234	3. BRAGebO § 33 I und II, § 36 II, § 123 I und II. — Die Aussöhnungsgebühr des § 36 II BRAGebO steht dem Rechtsanwalt nur zu, wenn er zumindest die Bereitschaft der Parteien zur Aussöhnung weckt oder fördert. — Stellt er in der mündlichen Verhandlung den Antrag, die Wirkungslosigkeit des landgerichtlichen Scheidungsurteils auszusprechen und nach § 271 ZPO über die Kosten des Verfahrens zu befinden, so erwächst ihm die halbe Verhandlungsgebühr nach § 33 I Satz 1 BRAGebO, die nach dem Gesamtbetrag der im Rechtsstreit bis dahin entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu berechnen ist. OLG Hamm vom 19. Mai 1964 — 14 W 35/64	240
5. StPO § 27 III Satz 1, § 28 I und II. — Hat der Amtsrichter über ein Ablehnungsgesuch selbst entschieden, so ist dagegen in entsprechender Anwendung des § 28 I StPO die sofortige Beschwerde zulässig. LG Krefeld vom 31. Juli 1964 — 6 Qs 200/64	234		
6. StPO §§ 45, 407, 412. — Die einwöchige Frist für ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beginnt im Strafbefehlsverfahren nicht nach der Beseitigung des Hindernisses, das die Säumnis verursacht hat, sondern nach Zustellung des			

— MBl. NW. 1964 S. 1624.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.